

Name

Datum

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail

An die Baubehörde I. Instanz der **Gemeinde Hauskirchen**

## **Bekanntgabe eines meldepflichtigen Vorhabens gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014**

Mit diesem Formular melden Sie der adressierten Behörde ein meldepflichtiges Vorhaben gemäß § 16 Niederösterreichische Bauordnung 2014, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2021, an.

Die Vorhaben (Auflistung siehe Seite 2) sind der Baubehörde **innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung schriftlich zu melden:**

**Bezeichnung des Vorhabens:**

Straße

Hausnummer

Grundstücksnummer

EZ

KG

### **Beilagen:**

- 1. Darstellung und Beschreibung** (für Vorhaben nach § 16 (1) Z 1 bis 3, 6 und 7 NÖ BO 2014)
- 2. Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung und Befund über die Eignung der Abgasführung** (bei Aufstellung von Heizkesseln nach § 16 (1) Z 3 NÖ BO 2014)
- 3. Befund über die Eignung der Abgasführung** (bei Aufstellung eines Ofens nach § 16 (1) Z 4 NÖ BO 2014)
- 4. Elektroprüfbericht** (bei Ladepunkten und Ladestationen nach § 16 (1) Z 6 NÖ BO 2014)

.....  
Unterschrift/en Antragsteller

## § 16

### Meldepflichtige Vorhaben

(1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden:

1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
2. die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3);
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;
- 3a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;
- 3b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;
4. die Aufstellung von Öfen;
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
6. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (§ 64);
7. die Herstellung von Hauskanälen.